



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.587/1-V/6/86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z' ZG GE/9 86

Datum: 28. APR. 1986

Verteilt 28.4.86 f.d.l.auf

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer 2203

St. Baute

Betrifft: Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Sport vom 6. März 1986,  
GZ 12.661/6-III/2/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert  
wird.

23. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.587/1-V/6/86

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	12.661/6-III/2/85 6. März 1986

Betrifft: Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Gemäß Art. II Abs. 1 des Gesetzentwurfs sind die Ausführungsge setze innerhalb eines halben Jahres zu erlassen und mit 1. September 1986 in Kraft zu setzen. Die Inkrafttretensfrist liegt eindeutig unter der Sechsmonatsfrist des Art. 15 Abs. 6 B-VG. Im Sinne der Stellungnahmen des Verfassungsdienstes zur Auslegung des Art. 15 Abs. 6 B-VG (vgl. etwa die Stellungnahme vom 11. Februar 1982, GZ 601.587/1-V/6/81 zur damaligen Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie die nunmehrige Stellungnahme zur 9. SchOG-Novelle vom 12. Februar 1986, GZ 601.687/5-V/6/85) bedarf es daher der Zustimmung des Bundesrates. Das do. Bundesministerium hat dieser Auslegung bereits in der Regierungsvorlage betreffend die 9. SchOG-Novelle (936 d.Blg.z.d.Sten.Prot.d.NR XVI. GP) Rechnung getragen und dort in den Erläuterungen (Seiten 8 und 9) festgestellt, daß zur Fristsetzung für die Ausführungsgesetze die Zustimmung des

- 2 -

Bundesrates erforderlich sei. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf fehlt jedoch eine solche Aussage. Es wird daher empfohlen, auch hier diese Feststellung aufzunehmen.

Die Stellungnahme zum gleichzeitig versendeten Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz ergeht gesondert. Weiters werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

